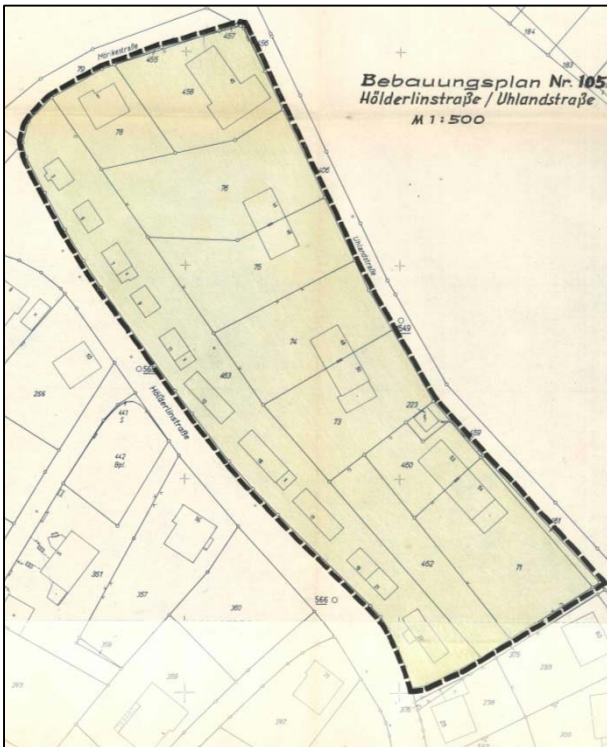


Bebauungsplan Nr. 105

"Hölderlinstraße - Uhlandstraße"

im Stadtteil Siegen

Übersichtsplan und Lage



Der Bebauungsplan Nr. 105 "Hölderlinstraße / Uhlandstraße" liegt im Stadtteil Siegen, Gemarkung Siegen, Flur 43.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der "Mörikestraße",
- im Osten von der "Uhlandstraße",
- im Süden von dem Fußweg, der die Hölderlinstraße mit der Uhlandstraße verbindet
- und Westen von der "Hölderlinstraße".

Ziele der Planung

Die Behelfsbauten an der Hölderlinstraße sollten durch zeitgemäße Ein- und Zweifamilienhäuser ersetzt werden. Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke liegt nach dem vorhandenen Bebauungsplan Nr. 11 "Am Schieferberg" bei einer Grundflächenzahl von 0,2. Um eine Anpassung an das mit der Baunutzungsverordnung 1968 geschaffene neue Baurecht mit einer zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 erreichen zu können, musste der neue Bebauungsplan aufgestellt werden.

Festsetzungen

Die Festsetzung des Bebauungsplanes ist Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8.

Stand des Verfahrens

Einsicht in alle zugehörigen Verwaltungsvorlagen und deren Anlagen erhalten Sie beim [Stadtarchiv](#) der Stadt Siegen.

Datum	Verfahrensschritt
13.06.1973	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BBauG
18.02.1974 - 19.03.1974	Öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBauG
15.10.1973 - 01.11.1973	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 2 (5) BBauG
29.05.1974	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG
06.12.1974	Genehmigung gemäß § 11 BBauG durch den Regierungspräsidenten Arnsberg
24.12.1974	Rechtskraft gemäß § 12 BBauG

Planänderungen

Es liegen keine Änderungen zu diesem Bebauungsplan vor.

Planbestandteile

Folgende Planbestandteile dieses Bebauungsplans stehen als Download zur Verfügung:

- Planzeichnung
- Begründung

Auskünfte zum Bau- und Planungsrecht

Planungsrechtliche Auskünfte zu diesem Bebauungsplan und Einsicht erhalten Sie bei der [Servicestelle Bauberatung](#) der Stadt Siegen. Dort werden Unterlagen vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten jederzeit möglich; außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.